

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 1

Artikel: Das neue waadtländische Fürsorgegesetz

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leistungen der Hinterlassenenfürsorge (Bundesmittel).

Kanton	Unterstützte			
	Witwen	Waisen	Betrag	Vorjahr
			Fr.	Fr.
Aargau	1 031	194	104 810	99 840
Appenzell A.-Rh.	290	209	14 900	14 135
Appenzell I.-Rh.	14	35	3 590	3 913
Basel-Stadt	59	60	25 921	21 854
Basel-Land	223	17	24 027	22 456
Bern	983	1 111	197 651	200 885
Freiburg	558	291	74 252	85 907
Genf	328	384	149 748	68 873
Glarus	123	85	10 015	9 700
Graubünden	384	911	55 355	55 405
Luzern	606	191	64 567	68 315
Neuenburg	342	222	64 420	60 715
Nidwalden	80	119	8 986	8 370
Obwalden	89	157	9 495	9 240
Schaffhausen	234	224	20 985	15 130
Schwyz	254	30	21 130	19 660
Solothurn	643	280	71 155	65 205
St. Gallen	285	325	85 810	82 030
Tessin	294	393	59 760	62 650
Thurgau	674	698	56 100	55 700
Uri	87	16	3 234	3 187
Waadt	1 446	1 213	133 844	149 230
Wallis	653	130	78 390	76 060
Zug	153	239	17 450	15 430
Zürich	733	20	241 329	192 380
Total	10 566	7 554	1 596 924	1 466 270

**Das neue waadtländische Fürsorgegesetz
(Loi vaudoise sur la prévoyance sociale et l'assistance publique)**

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2

Das am 1. Januar 1940 in Kraft getretene neue Fürsorgegesetz weist folgende wichtigste Neuerungen auf:

1. Unterstützungspflichtig ist nicht mehr die Bürgergemeinde, sondern die *Wohngemeinde des Unterstützungsbedürftigen* (Art. 5). Die in jeder Gemeinde bestehende, vom Gemeinderat gewählte drei- bis fünfgliedrige (Männer und Frauen) Unterstützungskommission, der mindestens ein Pfarrer der Nationalkirche anzugehören hat und in der auch die privaten Fürsorge-Werke und -Organisationen vertreten sein sollen, befaßt sich mit allen Unterstützungsfällen auf dem Gebiete ihrer Gemeinde, ohne Rücksicht auf den Ursprung der in Frage stehenden Personen. Wenn es sich um waadtländische Bürger handelt, beschließt sie die nötigen Maßnahmen innerhalb den Grenzen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Sind aber die Unterstützungsbedürftigen arme und verlassene Kinder oder unheilbar Kranke oder Schweizerbürger aus andern Kantonen oder Ausländer, wendet sich die Gemeindefürsorgekommission an das kantonale Departement des Innern, das alle diese Fälle behandelt und erledigt. Die Unterstützungskommission überwacht die auf ihrem Gebiet niedergelassenen Unterstützten (vor allem aus, im Auftrag des Departements des Innern, die von ihm versorgt)

Kinder), und zeigt dem Präfekten Personen an, die ihre gesetzlichen Unterstützungspflichten nicht erfüllen. Gegen die Entscheide der Kommission mit Bezug auf die Höhe der Unterstützung kann an den Präfekten, mit Bezug auf die Verweigerung oder Sistierung der Unterstützung an die kantonale Unterstützungskammer, die durch den Staatsrat auf vier Jahre gewählt ist und aus sieben Mitgliedern besteht, rekurriert werden. Die Kommission befaßt sich mit: 1. Personen, die das Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit unfähig machen, genügend für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, 2. Waisen und Kinder, die ihre Eltern verwarlosen lassen und vernachlässigen oder für die sie nicht richtig sorgen können, 3. arme Kranke, die der Pflege bedürfen, sei es zu Hause, sei es in einer Kranken- oder Pflegeanstalt, 4. Personen, die vorübergehender Hilfe bedürfen. Die Armenpflege versucht zuerst, dem Bedürftigen lohnende Arbeit zu verschaffen. Wenn das nicht gelingt, bemißt sie die Unterstützung nach den wirklichen augenblicklichen Bedürfnissen, um jeden Mißbrauch zu vermeiden. Die Hilfe soll vorzugsweise in natura geleistet werden.

Das neue Gesetz enthält also nichts von irgendwelcher Karenzzeit oder die Unterstützung am Wohnort einschränkenden Bestimmungen. Damit wird der Kanton Waadt der einzige Kanton sein, der das Wohnortsprinzip ganz rein durchführt. Das ermöglicht die zentrale Armenkasse (s. unten), aus der jede Armenkommission gleicherweise die von ihr zur Unterstützung benötigten Gelder erhält. Keine hat also ein Interesse daran, einen zuziehenden Waadtländer nicht sofort zu unterstützen, da sie ja deswegen ihre Steuern nicht zu erhöhen braucht und ihr Armenfonds nicht stärker beansprucht wird. Die Zentralarmenkasse wird ihr einfach mehr Mittel liefern müssen. Interessant ist, daß nach vorläufigen Berechnungen unter dem neuen Fürsorgegesetz, da die Gemeinden die auswärtige Armenpflege nicht mehr zu besorgen haben, 70 Gemeinden gar keine Unterstützten (Einzelne oder Familien) mehr aufweisen werden, 98 Gemeinden nur 1 oder 2 und 90 Gemeinden 3 bis 5. Also werden in ca. 260 von 388 Gemeinden des Kantons die Armenbehörden künftig nur wenig Arbeit haben. Um so mehr können sie sich dann ihrer wenigen Fälle annehmen. Von den restierenden 128 Gemeinden zählen 71 6—10, 24 11—20 Unterstützte, währenddem der Rest: 33 hauptsächlich städtische Gemeinden 20—1500 (Lausanne) Fälle zu behandeln haben werden. Da wird es in einigen von ihnen z. B. Lausanne, im Kreis Montreux mit seinen Gemeinden Châtelard, Planches und Veytaux usw. nötig werden, ständige Armensekretariate mit Berufsarmenpflegern zu errichten.

Die freiwillige Armenpflege, die auch in der Waadt zur Korrektur der Härten des Heimatprinzipes stark entwickelt ist, und eine bedeutende Tätigkeit entfaltet, scheint auch unter dem neuen Fürsorgegesetz weiter bestehen zu können. Sie wird also nach wie vor den bedürftigen Kantonsbürgern an ihrem Wohnorte, die von der gesetzlichen Armenpflege ungenügend unterstützt werden sollten, zusätzliche Hilfe leisten oder sich solcher annehmen, die nur in einer momentanen Notlage sich befinden und nicht gern armengenössig werden möchten. Sodann wird ihre Aufgabe die Fürsorge für die kantonsfremden Schweizerbürger und die Ausländer sein, deren Unterstützung sich nach der Bundesverfassung, der Bundesgesetzgebung und den interkantonalen Konkordaten richtet. Solche Fälle sollen lediglich durch die örtlichen Armenkommissionen dem kantonalen Departement des Innern angezeigt werden, damit sie sich an die heimatlichen Armenbehörden wendet. Mit der weiter nötig werdenden Fürsorge am Wohnort hat sie aber nichts zu tun. Das wird Sache der örtlichen freiwilligen Armenfürsorge sein. Von der privaten Wohltätigkeit ist im Gesetze nur wenig gesagt. Bei der Wahl der Mitglieder der örtlichen Armenkommissionen sollen auch die privaten Fürsorgewerke und

-Organisationen berücksichtigt werden (Art. 33). Die Armenkommission soll mit den Werken der privaten Fürsorge in ständigem Kontakt bleiben. Sie kann den Staat und die lokalen Behörden um ihre finanzielle Unterstützung ersuchen (Art. 42). Der Staat überwacht die privaten Institutionen, die dieselben Zwecke verfolgen, wie die öffentliche Unterstützung und die Werke der gleichen Art, deren Fonds aus öffentlichen Sammlungen gebildet werden. Er kann ihnen Beiträge gewähren und sich dann auch in ihren leitenden Komitees vertreten lassen (Art. 15).

2. Das *Departement des Innern* nahm sich bis jetzt durch sein Kinderfürsorgeamt der Waisen, der verwahrlosten, verlassenen, gebrechlichen, der elterlichen Gewalt entzogenen und bevormundeten Kinder an, ferner der erwachsenen unheilbar Kranken und der versorgungsbedürftigen Alten und verwaltete die drei Fonds: Kantonaler Unterstützungsfonds, kantonaler Fonds für Unheilbare und gebrechliche Alte und kantonaler Fonds für arme und verlassene Kinder. Dazu kommen nun folgende *neue Aufgaben*: Aufsicht über das *gesamte* Pflegekinderwesen (Kinder unter 15 Jahren, gegen Entgelt oder unentgeltlich außerhalb ihrer Familien untergebracht, bedürftig oder nicht bedürftig, wobei allerdings zu bemerken ist, daß diese Kontrolle bereits durch Gesetz vom 27. November 1916 dem Departement überbunden wurde. Die Neuerung besteht also nur darin, daß die betr. gesetzlichen Bestimmungen nun in das Fürsorgegesetz hineingenommen worden sind; Unterstützung aller, außerhalb des Kantons niedergelassenen bedürftigen Waadtländer und Verwaltung der neuen öffentlichen Unterstützungskasse.

Eine weitere Neuerung betrifft die Vormundschaft. Das Departement des Innern kann dem Friedensrichter zur Ausübung von Vormundschaften Mitglieder der Armenkommissionen oder andere Personen vorschlagen (Art. 61). Die Organe der öffentlichen Armenpflege haben das Recht, die Tätigkeit dieser Vormünder zu kontrollieren. Sie können einen fehlbaren Vormund dem Friedensrichteramt anzeigen und gegen seine Entscheidungen an die Oberbehörde rekurrieren (Art. 62). Wenn eine Person mit mehreren Vormundschaften belastet ist, hat sie das Recht auf Entschädigung durch die öffentliche Armenpflege, gemäß einem durch den Staatsrat aufgestellten Tarif (Art. 63).

3. Zur Finanzierung der Armenfürsorge des Staates und der Gemeinde-Armenkommissionen wird eine *kantonale Armen-Unterstützungskasse* geschaffen, die gespeisen wird: a) durch die Beiträge und Rückerstattungen der Unterstützten und ihrer Verwandten, b) durch die Beiträge der Gemeinden (2 Fr. auf den Kopf jedes Bürgers und Einwohners der Gemeinde, ein Betrag aus der Armenkasse: 3% des Mobilien- und 2½% des Immobilienvermögens, ein Betrag aus der Gemeindekasse, je nach der Bevölkerung ½—1%, mit Ermäßigung für die stark belasteten Gemeinden von 7—50% des Gesamtbetrages, c) durch Staatsbeiträge, bestehend aus 50% der durch die Gerichts- und Administrativbehörden ausgesprochenen Bußen, und des Anteils des Kantons am Alkoholzehntel, d) durch die Sammlung zugunsten der Unheilbaren, deren Ertrag zur Unterstützung der Alten und Unheilbaren bestimmt ist, e) durch eine kantonale Armensteuer von 1 Rp. auf den Steuerfranken, die einen Betrag von 700 000 Fr. ergeben soll. Für das Jahr 1940 ist folgendes Budget aufgestellt worden:

Einnahmen	
Beiträge der Gemeinden	Fr. 2 450 000
Beiträge der Verwandten	„ 85 500
Zinsen der Fonds und Werttitel	„ 134 900
Sammlung für die unheilbar Kranken und Verschiedenes	„ 78 000
Beitrag des Staates	„ 240 000
Kantonale Armensteuer	„ 700 000
	Fr. 3 688 400

Ausgaben	
Unterstützung am Wohnort	Fr. 1 835 000
Verpflegung der Kranken in Spitälern	„ 735 200
Unterstützung der unheilbar Kranken	„ 470 000
Jugendfürsorge	„ 269 800
Andere Hilfe und Beiträge	„ 152 500
Verwaltungskosten	„ 141 000
	Fr. 3 603 500

Das Defizit von 84 900 Fr. soll dem Réservefonds entnommen werden. Währenddem die Armenausgaben sich im Kanton Waadt im Jahr 1937 auf 3 104 493 Fr. beliefen, sollen sie im Jahr 1940 auf 3 603 500 Fr. ansteigen. Die Gemeinden, die bisher ca. 3 Millionen Franken allein aufzubringen hatten, werden nun nur 2 450 000 Fr. zu leisten haben. Von der Unterstützungssumme von 1 835 000 Fr. sollen 470 000 Fr. für die bedürftigen auswärtigen Waadtländer (durch das Departement des Innern) verwendet werden; denn es finden sich zahlreiche Unterstützte nicht nur in Genf, Neuenburg und Wallis, sondern auch im Ausland bis nach Süd-Amerika. Für den Kanton selbst verbleiben also 1 365 000 Franken. Davon sind für Mieten, Kleider, Lebensmittel und Brennstoffe 600 000 Franken vorgesehen, 65 000 Fr. für ärztliche Behandlung und Verschiedenes und 700 000 Fr. für Unterstützungen.

Das Departement des Innern gibt Vierteljahr für Vierteljahr jeder Gemeinde-Armenkommission den Maximalbetrag an, der ihr für die kommenden drei Monate zur Verfügung steht. Am Ende jedes Quartals sendet die Kommission dem Departement des Innern und zugleich auch dem Gemeinderat eine Aufstellung über ihre Einnahmen und Ausgaben. Die Gemeinde, deren Armenkommission sich Nachlässigkeit oder Mißbrauch der Summen, die ihr gewährt wurden, zuschulden kommen läßt, trägt die Hälfte der zu Unrecht gemachten Ausgaben.

Herr Roger Burnier, früherer Direktor des Bureau central d'assistance, Lausanne, stellt nach einer Betrachtung über die einzelnen Gesetzesbestimmungen folgende Schlußfolgerungen auf:

- a) Man darf lebhaft hoffen, daß unter dem neuen Gesetz in einer nicht allzu fernen Zukunft der Kanton Waadt dem interkantonalen Armenpflege-Konkordat beitreten wird, was unter dem bisherigen System der Armenunterstützung durch die Heimatgemeinde nicht möglich war. Dieses Hindernis fällt nun dahin; denn die finanzielle Belastung durch das Konkordat würde sich auf den ganzen Kanton verteilen.
- b) Mit Freude begrüßen wir die Aufnahme der Pfarrer, der Vertreter der privaten Hilfswerke und anderer an der sozialen Arbeit interessierter Personen in den Schoß der lokalen öffentlichen Armenkommission. Wir erwarten davon eine ausgedehnte und fruchtbare Zusammenarbeit der Kirchgemeinden, der wohltätigen Werke und der andern Sozialarbeiter mit den Organen der öffentlichen Armenpflege. Die Doppelspurigkeit zwischen den öffentlichen und den privaten Werken wird zu einer Vereinigung der Kräfte werden.
- c) Es ist interessant, zu sehen, daß das Gesetz nicht einen etatistischen (staatlichen) oder zentralistischen Charakter hat, der der Mentalität der Waadtländer entgegengesetzt wäre. Die wichtigsten Kompetenzen werden doch den lokalen Kommissionen gelassen, das Rekursrecht besteht, die Kräfte werden durch die kantonale Unterstützungskammer zusammengefaßt, und der Rahmen, in den sich die Zusammenarbeit und die eifrige Hingebung für die Hilfe und Aufrichtung unserer in Not befindlicher Mitbürger einfügen können, ist einfach und geschmeidig.

So sehr wir den beiden ersten Schlußfolgerungen zustimmen, so wenig können wir die Auffassung der dritten teilen. Wir sind im Gegenteil der Ansicht, daß das neue Gesetz die Staatsarmenpflege einführt, mit Bezug auf die Finanzen ganz und mit Bezug auf die praktische Fürsorge zu einem guten Teil, und das gerade in einem Kanton, der je und je sich mit Vehemenz gegen den Etatismus und Zentralismus gewendet hat! Oder ist das etwa nicht Staatsarmenpflege, wenn eine kantonale Zentralarmenkasse, gespiesen aus Beiträgen der Armen- und Gemeindekassen, aus dem Ertrag einer kantonalen Armensteuer, aus Staatsbeiträgen usw. (s. oben unter 3), gebildet, vom Staate verwaltet und daraus durch ihn den Armenkommissionen der Gemeinden die nötigen Unterstützungsgelder zugewiesen werden, nachdem er ihnen Vierteljahr für Vierteljahr mitteilt, welche Summe ihnen für das kommende Vierteljahr zur Verfügung steht, innerhalb deren Grenzen sich ihre Fürsorgeausgaben bewegen müssen? Sodann: Ist denn das nicht staatliche Fürsorge, wenn das kantonale Departement des Innern für die gesamte bedürftige Jugend, die nicht mehr in ihren eigenen Familien verpflegt werden kann, sorgt, sodann auch das Pflegekinderwesen der nicht unterstützten Kinder dirigiert, die Unheilbaren und die gebrechlichen Alten unterstützt und nun die ganze auswärtige, nicht unbedeutende Armenpflege übernimmt?

Gegen das Gesetz vom 17. Mai 1938 reichten seinerzeit 30 waadtländische Gemeinden wegen der im Gesetz enthaltenen Bestimmung der jährlichen Abgabe aus dem Armengut der Gemeinde staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht ein, wurden aber am 27. Januar 1939 abgewiesen. Das Referendum indessen kam zustande. In der Abstimmung vom 29./30. April 1939 wurde das Gesetz jedoch erfreulicherweise mit 28 000 gegen 18 000 Stimmen angenommen. Möge es nun die gute Wirkung auf das waadtländische Armenwesen, die von ihm erwartet wird, ausüben!

Bern. *Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.* Die Armendirektion legt ein neues „Dekret betreffend die Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden“ vor. Die Verteilung des in Art. 77 A. u. NG. vorgesehenen jährlichen außerordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 200 000.— an die durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismäßig schwer belasteten Gemeinden erfolgte bisher gemäß Dekret vom 30. November 1904. Dieses Dekret berücksichtigte lediglich das reine für die Gemeindesteuer in Betracht fallende Steuerkapital der Gemeinde, sowie den Gemeindegzuschuß an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten. Auf Grund dieser Faktoren werden vier Beitragsklassen unterschieden, je nach der Höhe des durch den Gemeindegzuschuß bedingten Steueransatzes, wobei für jede Gemeinde der Gemeindegzuschuß, soweit er keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. von je Fr. 1000.— reinem Steuerkapital verlangt, bei der Berechnung des außerordentlichen Staatsbeitrages außer Betracht fällt. Die weitgehenden Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seit dem Erlaß dieses Dekretes im Jahre 1904 ergaben die Notwendigkeit, nicht nur die vorgenannten, sondern auch weitere Faktoren zu berücksichtigen. Allerdings ist es nicht möglich, auch die Soziallasten im weitern Sinne, wie Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen, die viele Gemeinden äußerst schwer belasten, zu berücksichtigen, da das A. u. NG. in Art. 77 und 78 nur von den Armenlasten im engern Sinne spricht. Dagegen ist die Berücksichtigung der gesamten Steueranlage einer Gemeinde möglich und im neuen Dekret als weiterer Berechnungs-